Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 52 (1974)

Heft: 4

Rubrik: AHV Information

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

AH-INFORMATION

Wieso erhalten verheiratete Frauen, welche 62 sind und nie Beiträge bezahlt haben, eine Rente, wenn der Mann noch nicht 65 ist und noch voll verdient? Und wieso erhält ein Mann mit 65 Jahren keine volle Rente, wenn seine Frau noch nicht 60 ist, auch wenn sie vielleicht Beiträge bezahlt hat? Kostet eine 56jährige Frau weniger als eine 62jährige?

Herr J. O. in A.

Auch Ehefrauen, welche nie AHV-Beiträge bezahlten, haben Anspruch auf eine Altersrente. Allerdings handelt es sich in solchen Fällen um eine ausserordentliche Altersrente (Minimalrente), welche solange ausgerichtet wird, bis der Ehemann die Ehepaarrente beanspruchen kann (Art. 42, Abs. 2c AHVG). Diese Regelung besteht seit dem Inkrafttreten der 4. AHV-Revision auf den 1. Januar 1957 und wurde gleichzeitig mit der damaligen Herabsetzung des Rentenalters für Frauen von 65 auf 63 Jahre eingeführt. Vorher hatte die Frau vor Entstehung des Anspruches auf die Ehepaar-Altersrente nur Anrecht auf eine eigene einfache Altersrente, wenn sie Beiträge entrichtet hatte oder das Einkommen des Ehepaares bestimmte Einkommensgrenzen nicht erreichte. Bei der Neuerung liess sich der Gesetzgeber von der Ueberlegung leiten, dass es sich nach Vorverlegung des Rentenalters der Frauen auf damals 63 Jahre nun nicht mehr verantworten liesse, diesen Anspruch bei Frauen ohne eigene Beitragsleistungen weiterhin der Bedarfsklausel zu unterstellen. Im übrigen haben Ehemänner, sofern sie das 65. Altersjahr zurückgelegt haben und die Ehefrau entweder 60 Jahre alt oder mindestens zur Hälfte invalid ist, Anspruch auf eine Ehepaar-Altersrente. - Ein 65jähriger Ehemann mit einer über 45-jährigen, aber noch nicht 60 Jahre alten Ehefrau, erhält eine einfache Altersrente sowie eine Zusatzrente von 35 % der einfachen Altersrente für die Ehefrau. W. S.

Eine Bekannte von uns ist seit einigen Jah-

ren verwitwet, lebt aber seit einem guten Jahr mit einem ordentlichen Mann zusammen. Sie sieht von einer Heirat ab, da sie sonst die AHV-Witwenrente verlieren würde. Stimmt dies eigentlich? Frau E. K. in F. Nach dem Stande der heutigen AHV-Gesetzgebung erlischt die Witwenrente mit der Wiederverheiratung (Art. 23, Abs. 3 AHVG). Sie kann jedoch bei Scheidung oder Ungültigerklärung der neuen Ehe wiederaufleben, wenn diese weniger als 10 Jahre gedauert hat. Damit dürfte die Witwe in der Regel besser geschützt sein als mit einer relativ bescheidenen und endgültigen Abfindung bei Wiederverheiratung, die das AHV-Ge-

Warum erhalte ich nur einen Teil der AHV-Rente, nachdem wir 13 Jahre im Ausland gelebt haben? Wir wussten nichts von einer Kürzung und ich habe es erst erfahren, als mein Mann vor ein paar Monaten starb.

setz nicht kennt.

Frau H. W. in Z.

W.S.

Die AHV ist eine Versicherung. Beitragslücken schmälern einen späteren Rentenanspruch. Anspruch auf Vollrenten haben nur Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer. Rentner mit unvollständiger Beitragsdauer erhalten eine Teilrente (Art. 29 AHVG). Da die Möglichkeit besteht, sich auch im Ausland freiwillig bei der AHV zu versichern, führt ein längerer unversicherter Auslandaufenthalt dazu, dass nur eine Teilrente ausgerichtet werden kann. Ueber die Möglichkeit des Beitritts zur freiwilligen Versicherung für Auslandschweizer und die Folge eines Nichtbeitrittes werden die Auslandschweizer auch durch die zuständigen schweizerischen Auslandsvertretungen unterrichtet.